

wurf doch nicht erreicht worden. Wenn auch bedeutend liberaler als Menzinger, blieb von Hausen mit seinem Entwurf wiederum weit hinter dem Entwurf von 1848,<sup>28</sup> dem revidierten Entwurf von 1849<sup>29</sup> und den Übergangsbestimmungen von 1849<sup>30</sup> zurück. Den Liechtensteinern, die ihren Maßstab nach jenen Forderungen und fürstlichen Zusagen beibehielten, konnte von Hausens Projekt schwerlich genügen. Von Hausen hoffte indessen, Linde möchte seine Ansichten gutheissen und den Fürsten zur Sanktion bestimmen.<sup>31</sup> An ein Heranziehen von Volksvertretern zur Ausarbeitung der neuen Verfassung dachte von Hausen nicht; darin entsprach er Menzinger. Er liess denn gegenüber den Ständen auch nichts über seinen Verfassungsauftrag verlauten. Dieser Umstand trug mit dazu bei, dass der Landtag des Jahres 1861 ein unerwartetes, bislang unerhörtes Ergebnis zeitigte.

#### 4. Die Auflehnung der Landstände

Die allgemeine Unzufriedenheit bewirkte, was im ständischen Landtag noch nie geschehen war: Die Landstände verweigerten auf dem Landtag vom 2. September 1861<sup>32</sup> rundweg ihre Zustimmung zum fürstlichen Steuerpostulat. Erst nach «mehrstündiger, sehr heftiger Debatte» vermochte von Hausen unter Aufbietung «vieler Klugheit und Mässigung» die Zustimmung zur Steueraushebung zu erlangen, aber nur unter Bedingungen, die er anzunehmen gezwungen war. Er musste sofort die erneute Bitte um eine frei gewählte Landesvertretung mit erweitertem Wirkungskreis dem Fürsten vorlegen, einem Komitee der Stände die Einsicht in die Staatsrechnungen von 1860 und 1861 ge-

---

28 Siehe oben S. 105 ff.

29 Siehe oben S. 173 ff.

30 Siehe oben S. 120 ff.

31 Weiteren Beratungen wünschte von Hausen persönlich beizuwohnen, da die Hofkanzlei mit den Landesverhältnissen weniger vertraut sei und die «Eigenthümlichkeiten der Bevölkerung» nur aus den Amtsberichten oder Referaten fürstlicher Kommissionen kenne – womit von Hausen seinen Finger zweifellos auf einen wunden Punkt der bisherigen Politik der Fürsten und ihrer Hofkanzlei legte; siehe oben Anm. 20.

32 Ospelt, Verfassungsgeschichte, JBL 1937, S. 35, gibt als Datum des Landtages unrichtig den 3. Sept. 1861 an; siehe unten Anm. 33 und 37.